

8/SN-411/ME
1 von 3

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1402/5/1994

Gesetzentwurf	
Nr.	77 - 0510 94
Datum:	6. DEZ. 1994
Verteilt:	14. Dez. 1994

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Tel Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl angeben.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Paß-
gesetz 1992 geändert wird (Paßgesetz-Novelle 1995);
Stellungnahme

J. Glantschnig

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Paßgesetz 1992 geändert wird (Paßgesetz-Novelle 1995), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 29. November 1994
Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Glantschnig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1402/5/1994

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Tel Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Paß-
gesetz 1992 geändert wird (Paßgesetz-Novelle 1995);
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Inneres

Postfach 100

1014 WIEN

Zu dem mit Schreiben vom 7. Oktober 1994, Zl. 95.534/6-III/a794, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Paßgesetz 1992 geändert wird, (Paßgesetz-Novelle 1995), nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Die Zielsetzung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes, nämlich der zunehmenden, international organisierten Fälschungskriminalität entgegenzuwirken, wird begrüßt und voll unterstützt. Wenn allerdings im Vorblatt zu den Erläuterungen ausdrücklich vermerkt wird, daß der Gesetzentwurf keine zusätzlichen Personalkosten und keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bringen wird, so ist dies nicht zutreffend. Selbst wenn davon ausgegangen werden kann, daß die Herstellungskosten die von derzeit S 68,- je Exemplar nach dem von der Österreichischen Staatsdruckerei erstellten Kalkulationen auf S 120,- steigen, durch Erhöhung der Paßgebühren abgedeckt werden sollen, wird die vorgeschlagene Novellierung jedenfalls einen wesentlich höheren Verwaltungsaufwand zur Folge haben.

Alleine die zusätzlichen Paßversagungsgründe, die zur besseren Bekämpfung der Schleppertätigkeit und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität im Gesetzentwurf enthalten sind und die Ausweitung der Paßentzugsgründe lassen

- 2 -

erwarten, daß die Anzahl der erforderlichen Verwaltungsverfahren erheblich ansteigen werden. Dazu kommt, daß die Überprüfungen auf Versagungsgründe bei Antragstellungen wesentliche ausgedehnt werden sollen (generelle DASTA-Anfrage PF, PI und SC).

Die mit dem Entwurf in Aussicht genommene Möglichkeit der Ausstellung provisorischer gewöhnlicher Reisepässe mit maximal einjähriger Gültigkeitsdauer läßt jedenfalls die Zahl der auszustellenden Reisepässe ansteigen. Obwohl die Einzelheiten bei der Durchführung der Ermittlungsverfahren bzw. der Vorgangsweise bei der Ausstellung noch nicht endgültig festgelegt sind, muß davon ausgegangen werden, daß ein ordnungsgemäßer Vollzug des Paßwesens nach der Novellierung mit dem derzeitigen Personalstand nicht bewältigt werden kann. Es muß daher dringend verlangt werden, daß alle Möglichkeiten einer Vermeidung eines zusätzlichen Verwaltungsaufwandes genutzt werden, da der Stellenplan des Landes Kärnten für das Jahr 1995 keine Personalausweitung zuläßt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 29. November 1994
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

